

Zusammenarbeitsvertrag im Aufgabenbereich der Feuerwehr zwischen den politischen Gemeinden Küsnacht und Zumikon

1. Zweck

Die zwei politischen Gemeinden Küsnacht und Zumikon besorgen ihre im Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen umschriebenen Aufgaben mit je einer eigenständigen Ortsfeuerwehr. Die beiden Gemeinden organisieren sich jedoch so, dass die Einsatzbereitschaft, gemäss Leistungsvorgaben der Gebäudeversicherungsanstalt, gemeinsam gewährleistet ist.

2. Organisation

Grundsätzlich sind die in den beiden Gemeinden vorhandenen Organe der Feuerwehr (Kommission resp. Ausschuss) für ihren Anteil Mannschaft und für ihr Gemeindegebiet zuständig. Zur Besprechung von Fragen, die beide Gemeinden betreffen, kann jedes Organ zu einer gemeinsamen Sitzung einladen. Im Weiteren behalten die in den Vertragsgemeinden vorhandenen spezifischen Vorschriften für die Feuerwehr (FW-Reglemente) ihre Gültigkeit.

3. Mannschaftsbestände

Der Gesamtbestand beider Ortsfeuerwehren wird von der Gebäudeversicherung (Kantonale Feuerwehr) im Einvernehmen mit der Gemeinde Küsnacht und der Gemeinde Zumikon festgelegt. Der gemeinsame Minimalbestand beträgt 80 Angehörige der Feuerwehr (AdF). Die Aufteilung auf die beiden Gemeinden wird wie folgt festgelegt:

Minimaler Bestand AdF Zumikon: 40 AdF

Minimaler Bestand AdF Küsnacht: 40 AdF

4. Rekrutierung / Beförderungen

Die Rekrutierung ist Sache der zuständigen Feuerwehrorgane der Wohngemeinde, zudem bestimmen diese die für den Besuch von Kursen vorgesehenen Feuerwehrleute, deren Einteilung und Beförderung.

5. Ausbildung

Für die Ausbildung der AdF (Angehörige der Feuerwehr) sind die jeweiligen Ortskommandanten verantwortlich.

6. Ausrüstung und Material

Beide Gemeinden beschaffen die Pflichtfahrzeuge sowie das Pflichtmaterial, gemäss Vorgaben der Gebäudeversicherungsanstalt, welches zur Führung einer eigenständigen Ortsfeuerwehr notwendig ist. Werden Fahrzeuge oder Material gemeinsam beschafft, so wird dies in einem separaten Vertrag geregelt.

Die persönliche Ausrüstung der AdF erfolgt durch die Wohngemeinde nach den Richtlinien der Gebäudeversicherung. Der Ersatz und der Unterhalt der Ausrüstung und des Materials geht zu Lasten der Wohngemeinde.

Für zusätzliche Anschaffungen gelten die in den gemeindeinternen Vorschriften und Reglementen vorgeschriebenen Wege und Kompetenzen.

7. Alarmierung

Für die Region Forch (Gemeindegebiet Zumikon und Küssnachter Berg) ist ein gemeinsames Alarmierungsdispositiv massgebend.

8. Löschwassieranlagen

Jede Gemeinde sorgt auf ihrem Gemeindegebiet für die Bereitstellung der Löschwassieranlagen. Der Ortskommandant ist für die regelmässige Kontrolle verantwortlich.

9. Gebäude

Die bestehenden Gebäude der Feuerwehren bleiben im Eigentum der Standortgemeinde und werden von ihr unterhalten. Für allfällige Um- und Neubauten ist die Standortgemeinde zuständig. Sind für gemeinsame Anschaffungen Erweiterungsbauten notwendig, werden gegenseitig separate Verträge abgeschlossen.

10. Kommandoregelung

Bei Schadenereignissen in der besagten Region führt der Ranghöchste der jeweiligen Gemeinde das Kommando, mit Ausnahmen von Stützpunkteinsätzen und in ausserordentlichen Lagen.

11. Kosten

Entschädigung der AdF

Die Entschädigung der AdF ist generell Sache der Wohngemeinde. Sie erfolgt gemäss den gültigen Besoldungsvorschriften.

Verrechnung innerhalb der Region

Grundsätzlich erfolgt bis auf weiteres keine gegenseitige Verrechnung.

Verrechnung gegenüber Dritten

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde auf deren Gemeindegebiet die Intervention erfolgte.

12. Schlichtungsstelle

Ist bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages eine gütliche Regelung nicht möglich, so wird die Angelegenheit der Gebäudeversicherung Kanton Zürich zur Schlichtung vorgelegt. Kann auch dann noch keine Einigung erzielt werden, gilt der ordentliche Rechtsweg.

13. Kündigung

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr von einem der beiden Vertragspartner jeweils auf Jahresende gekündigt werden. In einem solchen Fall wären beide Gemeinden gesetzlich verpflichtet, auf den Zeitpunkt der Vertragsauflösung hin, eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Ortsfeuerwehr gemäss GVZ-Vorschriften zu unterhalten.

14. Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt auf den 1.4.2010 in Kraft.

Küsnacht, den 17.3.2010 NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident



Max Baumgartner

Der Gemeindeschreiber



Peter Wettstein

Zumikon, den 01. März 2010 NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident



Hermann Zangger

Der Gemeindeschreiber



Thomas Kauflin

Z.K. Gebäudeversicherung Kanton Zürich